Tragende Gründe zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Anlage 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchaortenaneurysma: Jährliche ICD-10- und OPS-Anpassung

Vom 18. Dezember 2008

1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe übernommen, Beschlüsse nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu bestimmen. Dazu gehört, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen sowie auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

Eine formale Anpassung der Qualitätssicherungsvereinbarung zum Bauchaortenaneurysma gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V an die neue Fassung des SGB V ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss für das Jahr 2009 vorgesehen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt die Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser im Rahmen der jährlichen Weiterentwicklung und Anpassung der ICD-10- und OPS-Klassifikation an das Vergütungssystem. Zur Beratung hat eine Unterausschusssitzung stattgefunden.

Da sich in diesem Jahr keine Änderungen der ICD-10- und OPS-Kodes ergeben haben, wird lediglich die Jahreszahl von 2008 in 2009 geändert, die Klassifikation bleibt unverändert bestehen.

Gemeinsamer Bundesausschuss Der Vorsitzende

Hess